

Pr. 421/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3401 (V) vom 10.10.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 29.10.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 31.08.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 10.10.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Stripped to kill"
Videofilm
IMV Vertrieb intern.Medien GmbH,
Ismaning
(Label MGM/UA)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die IMV Vertrieb internationale Medien GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt unter dem Label MGM/UA den Videofilm "Stripped to kill" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1987. Regisseur des Filmes Cat Shea Ruben. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Ein psychopathischer Mörder sucht sich seine Opfer unter den Stripteasetänzerinnen eines Nachtclubs. Um ihn zu stellen, fängt Cody, eine junge Polizistin, im gleichen Club als Stripteasetänzerin an. Ihr Kollege mischt sich unter das Publikum. Bald haben die beiden unter der Stammkundschaft einen Hauptverdächtigen ausgemacht. Doch der wahre Mörder hat die Polizistin bereits im Visier. Es kommt zu einem erbitterten Kampf. In diese Rahmenhandlung eingebettet sind zahlreiche Stripteaseszenen.

Das hat die Indizierung des Videofilmes beantragt. Zur Begründung der Jugendgefährdung wird auf die ausgedehnten Stripteaseszenen sowie auf die brutalen Gewalttaten Bezug genommen. Aufgrund der Vermischung dieser beiden Aspekte sei der Videofilm geeignet, Kinder und Jugendliche i.S.d. § 1 GJS zu gefährden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Stripped to kill" war auf Antrag des Burg in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Videofilm, der aufgrund zahlreicher in den Handlungsrahmen eingebetteter Stripteaseszenen an Attraktivität gewinnt, war aufgrund seiner verrohenden Wirkung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS) offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß die nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit

über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff m.w.N.)

Der Videofilm "Stripped to kill" enthält eine Fülle von Gewalthandlungen, die dem Betrachter in einer solchen Ausführlichkeit und Realitätsnähe dargeboten werden, daß die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

- Eine Stripteasetänzerin wird von einer Brücke heruntergestürzt, mit Benzin übergossen und verbrannt.
- Ihre Kollegin wird mit einem Stahlseil erwürgt und nach oben gezogen. Das Seil schneidet den Hals ein. Blut tritt heraus und tropft auf ihre Schuhe. Blut sickert auch aus ihrem Mund. Sodann wird die Frau weggeschleppt. Der Betrachter erfährt später, daß sie an einen LKW angebunden wurde und rund 100 Meilen hinterhergezogen wurde.
- Es kommt zu einem Kampf zwischen Cody und Eric, dem Bruder einer der Tänzerinnen, der sich schließlich als Mörder entpuppt, der sich als Frau verkleidet hat. Er schlitzt ihr mit einem Messer den Pullover auf. Schließlich gelingt es ihr, ihm das Messer in die Brust zu stechen. Als Codys Kollege ihr zu Hilfe kommt, zeigt sich, daß Eric nicht tot ist. Er schießt mehrere Male auf das Sofa, überschüttet Cody schließlich mit Benzin. Es gelingt ihr jedoch zu fliehen.
- Eric verfolgt sie in den Nachtclub. Dort schießt er wild um sich und tötet einen anwesenden jungen Mann. Er selber wird durch ein Messer, welches Cody nach ihm wirft, verletzt. Schließlich gelingt es Cody, Eric mit Benzin zu übergießen. Er geht in Flammen auf, als er von dem Feuerstoß eines Revolvers getroffen wird.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar i.S.d. § 15a GJS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der brutalen Gewaltdarstellungen zweifelsfrei zutage (vgl. Vg Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az. 10 X 1990/78).

Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Dafür lag nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).